

15

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

KO § 30 Abs.2; AnFG § 3 Abs.1 Nr.1 und 2; BGB § 1356 Abs.2;
GG Art.3, 117

Überträgt ein Ehegatte dem im Geschäft mitarbeitenden anderen Ehegatten bei der Auseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung zur Abgeltung von dessen Ansprüchen wegen der Mitarbeit Teile seines Geschäftsvermögens, so liegt darin eine Art der Befriedigung, auf die der andere Ehegatte keinen Anspruch hat. Auf ein solches Rechtsgeschäft finden die Grundsätze des Insolvenzrechtes über inkongruente Erfüllung Anwendung.

BGH, Urt. v. 31. Oktober 1962 - VIII ZR 133/61 - OLG Celle
LG Lüneburg

Verkündet am 31. Oktober 1962
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Ilse H [REDACTED] in S [REDACTED], Haus Nr. 145,
2. des Schlossergesellen Werner H [REDACTED] jun. in
S [REDACTED], Haus Nr. 145,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch ihre Geschäftsführer V [REDACTED] und I [REDACTED],
in H [REDACTED], B [REDACTED] Straße 100,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundes-
richter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 25. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der ersten beiden Rechtszüge werden
wie folgt auferlegt.

Sammlung

- la -

Die Gerichtskosten tragen die Klägerin zu 1/4, die Beklagte zu 1 und 2 je zu 3/8.

Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin selbst 1/4, die Beklagten zu 1 und 2 je 3/8.

Die Beklagte zu 1 trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 fallen ihm selbst zu 3/4, der Klägerin zu 1/4 zur Last.

Die Kosten der Revision tragen die Beklagten je zur Hälfte.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin lieferte dem Schmiedemeister Werner H[REDACTED] in S[REDACTED], der eine Schmiedewerkstatt und einen Landmaschinenhandel betrieb, im Jahre 1955 oder früher Reifen, deren Bezahlung er schuldig blieb. Die Klägerin ließ sich von ihm Wechsel geben, die im April und Mai 1956 fällig wurden. Die Wechsel und spätere Prolongationswechsel konnte H[REDACTED] zum größten Teil nicht einlösen. Auf Veranlassung der Klägerin erklärte er in einer vollstreckbaren Urkunde vom 30. Oktober 1956, er schulde der Klägerin 8277,91 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. September 1956.

H[REDACTED] war mit der Beklagten zu 1 verheiratet. Die Ehe ist durch Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 10. Februar 1956 aus alleinigem Verschulden des Ehemannes geschieden worden. Das Urteil ist seit dem 17. März 1956 rechtskräftig. Der Beklagte zu 2 ist der Sohn der Eheleute H[REDACTED].

Der Schmiedemeister H[REDACTED] hatte Eigentum an vier Grundstücken. Vom Vater geerbt hatte er die Grundstücke S[REDACTED] Band 12 Blatt 365 mit Wohnhaus und Schmiede und das Grundstück S[REDACTED] Band 10 Blatt 312 bestehend aus Hofstelle, Acker und Wiese. Im Oktober 1955 hatte er zwei später im Grundbuch von S[REDACTED] Band 12 Blatt 363 zusammengeschriebene Flurstücke von 0,82 ha erworben. Schließlich hatte er im Dezember 1955 ein Grundstück in E[REDACTED] erworben. Ein Teil des Kaufpreises war durch Verrechnung mit einer Schuld des Verkäufers getilgt worden; der Restkaufpreis von 5000 DM stand aus.

Am 21. Dezember 1955 schlossen der Schuldner H[REDACTED] und die Beklagte zu 1 zwei notarielle Verträge. In

dem einen Verträge erklärten die Vertragsschließenden, sie trafen zur Regelung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Scheidungsprozesses und nach der Scheidung u.a. folgende Vereinbarungen: Für die Dauer des Rechtsstreits und nach der Scheidung zahle der Ehemann H. [REDACTED] eine monatliche Unterhaltsrente von 100 DM an die Ehefrau und weitere 75,-DM monatlich als Unterhaltsrente für die Tochter Gundela. Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 übertrug ferner H. [REDACTED] die wirtschaftliche Leitung der Schmiedewerkstätte und des Handelsgeschäftes in S. [REDACTED] auf seine Ehefrau. Alt Entgelt wurde eine Umsatzprovision vereinbart, deren Wert die Beteiligten mit monatlich 150,--DM angaben.

In dem anderen Verträge übertrug der Ehemann H. [REDACTED] das Eigentum an den im Grundbuch von S. [REDACTED] Band 12 Blatt 365 und Blatt 363 eingetragenen Grundstücken auf die Beklagte zu 1. Von der Übertragung wurde die auf dem Grundstück S. [REDACTED] Band 12 Blatt 365 befindliche Einrichtung der Schmiedewerkstatt ausgenommen. Die Grundstücke sollten am 1. Januar 1956 übergeben werden. Das im Grundbuch von S. [REDACTED] Band 12 Blatt 365 eingetragene Grundstück und das Grundstück S. [REDACTED] Band 10 Blatt 312 waren mit zwei Gesamtgrundschulden von 30 000 DM und 12 500 DM belastet. Diese Belastungen übernahm die Beklagte zu 1. Es wurde jedoch vereinbart, daß der Ehemann H. [REDACTED], solange er Inhaber des Schmiedebetriebs und des Landmaschinenhandels sei, die Leistungen auf die Grundschulden zu erbringen und die Beklagte zu 1 von den Verpflichtungen frei zu stellen habe. In dem erstgenannten Verträge war die Beklagte zu 1 ermächtigt worden, die Leistungen aus den Betriebseinnahmen zu

entnehmen. In dem Grundstücksüberlassungsvertrage machte die Beklagte zu 1 ferner ihrem Sohn, dem Beklagten zu 2, das Angebot, ihm das Eigentum an den ihr aufgelassenen Grundstücken zu übertragen. Die Übertragung solle im Wege der verfrühten Erbfolge geschehen. Nach der Übereignung der Grundstücke solle die Beklagte zu 1 jedoch den lebenslänglichen Nießbrauch behalten. An das Angebot hielt sie sich bis zum 31. Mai 1970 gebunden. Der Sohn konnte das Angebot nicht vor dem 31. Mai 1969 annehmen. Zur Sicherung des Anspruches des Beklagten zu 2 bewilligte die Beklagte zu 1 die Eintragung von Auflassungsvormerkungen. Der Wert der zwei Grundstücke, die die Beklagte zu 1 erhielt, wurde von den Beteiligten mit 55 000 DM angegeben.

Am 9. Februar 1956 wurde das Eigentum an den Grundstücken im Grundbuch auf die Beklagte zu 1 umgeschrieben. Ferner wurden die Vormerkungen für den Beklagten zu 2 eingetragen.

Im Eigentum des Ehemanns H. [REDACTED] blieben das Grundstück S. [REDACTED] Band 10 Blatt 312 und das Grundstück in E. [REDACTED]. Auf dem Grundstück in E. [REDACTED] befanden sich eine neuerbaute Schmiedewerkstatt und ein Landmaschinenhandelsgeschäft. H. [REDACTED] wollte sich hier eine neue Existenz gründen.

H. [REDACTED] ist alsbald in Vermögensverfall geraten. Seit Ende April 1956 unternahmen Gläubiger erfolglos Pfändungsversuche in sein bewegliches Vermögen. Das Grundstück S. [REDACTED] Band 10 Blatt 312 ist zwangsversteigert worden. Das Grundstück in E. [REDACTED] gehörte jetzt der Frau Margarete H. [REDACTED] geborenen P. [REDACTED], die der Schuldner nach Scheidung von der Beklagten zu 1 geheiratet hat.

Die Klägerin ficht gegenüber der Beklagten zu 1 die Übereignung der Grundstücke S [REDACTED] Band 12 Blatt 365 und 363 und gegenüber dem Beklagten zu 2 die Bestellung der Vormerkungen nach dem Anfechtungsgesetz an. Sie begehrt, daß die Beklagte zu 1 zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die Grundstücke wegen der Forderungen aus der vollstreckbaren Urkunde vom 30. Oktober 1956 verurteilt wird und der Beklagte zu 2 verurteilt wird, die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek wegen der Forderungen aus der vollstreckbaren Urkunde und der Kosten des vorliegenden Rechtsstreits im Range vor den für ihn eingetragenen Auflassungsvormerkungen zu bewilligen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt mit Ausnahme des Antrages, den Beklagten zu 2 zur Eintragungsbewilligung auch wegen der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die völlige Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Anfechtung gegenüber der Beklagten zu 1.

Das Berufungsgericht hält die Anfechtung für begründet aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG.

1) Es stellt fest, daß eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners zu einer auch nur teilweisen Befriedigung der Klägerin nicht führen würde. Gegen diese Annahme wendet die Revi-

15

sion sich nicht. Auch die Voraussetzung, daß die Übereignungsverträge im letzten Jahre vor der Anfechtung geschlossen sind, liegt unbedenklich vor.

2) Das Berufungsgericht nimmt im Gegensatz zu der von der Klägerin in der Revisionserwiderung in erster Linie vertretenen Auffassung an, daß die Übereignung der Grundstücke eine entgeltliche Verfügung sei, weil sie geschehen sei, um den zukünftigen Unterhalt der geschiedenen Ehefrau sicherzustellen. Eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es nicht. Auf sie käme es nur an, wenn dem Standpunkt des Berufungsgerichts, daß trotz Entgeltlichkeit der Übereignung diese anfechtbar sei, nicht zu folgen wäre. Wie im folgenden ausgeführt wird, hält die Ansicht des Berufungsgerichts aber den Angriffen der Revision stand.

3) Das Berufungsgericht führt aus, es habe auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Überzeugung gewonnen, daß dem Schuldner bis zum 9. Februar 1956, dem Tage der Eintragung der Eigentumsänderung, die Absicht gefehlt habe, durch die Übereignung der beiden Grundstücke seine Gläubiger zu benachteiligen. Vieles spreche dafür, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners Ende 1955/Anfang 1956 schon so groß gewesen seien, daß er mit der Möglichkeit gerechnet habe, zahlreiche Gläubiger aus dem ihm nach Übertragung der Grundstücke verbleibenden Vermögen nicht befriedigen zu können. Dabei legt das Berufungsgericht zugrunde, daß die Beklagte zu 1 eine Befriedigung erhalten habe, die sie in dieser Form nicht zu beanspruchen gehabt habe (sogenannte inkongruente Erfüllung). Es sieht die schuldrechtliche Vereinbarung und die Übereignung der Grundstücke als einheitlichen Vorgang an und meint, beide Rechtsgeschäfte hätten der Erfüllung der sich aus § 58 Abs. 1 EheG erge-

benden Unterhaltspflicht des Schuldners gedient. Das Verpflichtungsgeschäft habe zum Inhalt gehabt, daß der Schuldner einen Teil seiner Unterhaltspflicht statt durch eine Geldrente durch Übereignung der beiden Grundstücke erfüllen solle. Es habe sich also um die Vereinbarung einer Leistung an Erfüllung Statt gehandelt. Die nachfolgende Übereignung habe die Erfüllung dieser Vereinbarung dargestellt.

Die Angriffe der Revision gegen diese Erwägung des Berufungsgerichts müssen scheitern.

a) Das Berufungsgericht legt zugrunde, daß die Übereignung der Grundstücke die Klägerin unmittelbar benachteiligt hat, obwohl sie den Schuldtitel erst nach der Übereignung erlangt hat. Bedenken bestehen dagegen nicht.

b) Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung, ob der Schuldner die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu benachteiligen, mit Recht erwogen, ob die eingegangene Verpflichtung zur Übereignung der Grundstücke und die Übereignung die kongruente Deckung einer bestehenden Forderung bildeten. Zwar verbleibt es grundsätzlich bei der gesetzlichen Beweislastregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG für Verträge zwischen Ehegatten und Verwandten auch dann, wenn es sich um reine Erfüllungsgeschäfte oder um eine kongruente Deckung handelt. Doch ist im allgemeinen eine Benachteiligungsabsicht bei reinen Erfüllungsgeschäften nur anzunehmen, wenn es dem Schuldner weniger auf die Erfüllung seiner Pflicht, sondern mehr auf die Schädigung seiner übrigen Gläubiger angekommen ist. Dabei ist das Vorliegen eines reinen Erfüllungsgeschäftes für die Beweiswürdigung von Bedeutung, so daß der vom Anfechtungsgegner zu führende Beweis nach den Verhältnissen des Einzelfalles unter Umständen erleich-

tert oder ganz erlassen werden kann (BGHZ 12, 232, 237 = Urteil des erkennenden Senats v. 21. Juni 1960 - VIII ZR 113/59 -). Für eine Beweiserleichterung, wie sie die Revision angewendet haben möchte, ist dagegen bei inkongruenten Rechtsgeschäften kein Raum.

Die Revision, die ein reines Erfüllungsgeschäft für gegeben hält, rügt, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten übergangen und nicht gewürdigt, daß die Beklagte zu 1 ihrem damaligen Ehemann ständig im Geschäft geholfen habe. Die Revision glaubt, nach dem Gleichberechtigungsgedanken, wie er nach Artikel 3 und 117 GG bereits seit dem 31. März 1953 verpflichtend gewesen sei, hätte diese Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft, gleichgültig ob sie nach § 1356 BGB unentgeltlich zu leisten war oder nicht, bei der Auseinandersetzung ähnlich den Grundsätzen, die später im Gleichberechtigungsgesetz in den §§ 1373 ff BGB n.F. näher festgelegt worden seien, Berücksichtigung finden müssen. Die gesetzliche Ordnung, die in der Zeit zwischen dem 31. März 1953 und dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes aus dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitssatz zu entnehmen sei, gehe dahin, daß die Auseinandersetzung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten in freier Regelung durch Vertrag geschehen könne. Ein solches Abkommen hätten die Beklagte zu 1 und der Schuldner getroffen. Der Vertrag vom 21. Dezember 1955 sei mithin nicht ein Unterhaltsvertrag, sondern stelle eine umfassende Auseinandersetzung über alle wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Eheleute anlässlich der Scheidung dar.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht dem Vorbringen der Beklagten nicht gerecht wird, wenn es davon ausgeht, daß der Schuldner der Beklagten zu 1 die Grund-

stücke nur übereignet habe, um ihren zukünftigen Unterhalt sicherzustellen. Die Beklagten haben in den Schriftsätzen vom 21. Februar 1957, 14. April 1958 und 21. Juli 1959 vortragen, die Beklagte zu 1 sei stets mit im Geschäft des Ehemannes tätig gewesen. Die Ehescheidung habe eine Vermögensauseinandersetzung erfordert und dabei habe der frühere Ehemann der Beklagten zu 1 auch zur Abgeltung ihrer Forderungen aus der langjährigen Tätigkeit unter Berücksichtigung seiner Unterhaltsverpflichtung die Grundstücke übertragen. Für diese Behauptung könnte auch die Fassung des Vertrages vom 21. Dezember 1955 sprechen, wonach die Beteiligten die Vereinbarungen zur Regelung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse treffen.

Darauf, ob der Schuldner die Beklagte zu 1 auch für ihre Mitarbeit im Geschäft hat entschädigen wollen, kommt es indessen für die Frage, ob die Übereignung eine kongruente oder inkongruente Befriedigung und Sicherung darstellt, nicht an. Denn auch für diesen Fall hätte die Beklagte zu 1 keinen Anspruch darauf gehabt, daß ihr aus dem Vermögen des Ehemannes Grundstücke übereignet wurden. Ob und wieweit einem Ehegatten, der im Geschäft des anderen mitarbeitet, Entgelt für die Mitarbeit zusteht, ist im Gesetz nicht behandelt. Die Vorschrift des § 1356 Abs. 2 BGB alter und neuer Fassung bestimmt nur die Verpflichtung zur Mitarbeit. Auch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 trifft keine Regelung. Mit dem Güterstand, insbesondere dem Ausgleich des Zugewinns, hat die Frage des Entgelts für berufliche Mitarbeit nichts zu tun. Das Schrifttum nimmt allerdings weitgehend an, daß dem mitarbeitenden Ehegatten entweder nach allgemeinen familienrechtlichen Grundsätzen (Gernhuber, FamRZ 1958, 243, 247 und 1959, 465, 471 ff; zustimmend Bosch, FamRZ 1958, 289, 290; wohl auch BGB RGRK 10./11. Aufl. § 1356 Anm. 20)

oder auf Grund eines vertraglichen Beteiligungsverhältnisses (BGH Urt. v. 24. April 1961 - II ZR 288/59 - WM 1961, 945; ebenso wohl Palandt BGB 21. Aufl. § 1356 Anm. 3; vgl. auch Urteile des Bundesverfassungsgerichts v. 24. Januar 1962 - 1 BvL 32/57 - NJW 1962, 437 und v. 24. Januar 1962 - 1 BvR 232/60 - NJW 1962, 442) ein Entgelt zusteht. Übereinstimmende Ansicht ist aber, daß der Ausgleich durch Zahlung zu erfolgen hat und nicht etwa eine - wie auch immer geartete - Beteiligung am Vermögen des anderen Ehegatten bewirke. Übrigens führt selbst der Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes nach § 1378 BGB nur zu einer Ausgleichsforderung. Die Beklagte zu 1 hätte nach der erwähnten Auffassung des Schrifttums also bei der Auseinandersetzung höchstens einen Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages gehabt. Nichts anders ergäbe sich, wenn der Schuldner und die Beklagte zu 1 etwa stillschweigend einen Gesellschaftsvertrag geschlossen hätten, wie die Rechtsprechung es mehrfach bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen angenommen hat, und sie sich nach Gesellschaftsrecht hätten auseinanderzusetzen müssen (BGHZ 8, 249, 256; BGH Urt. v. 25. März 1954 - IV ZR 140/53 - MDR 1954, 557; BGHZ 31, 197, 203). Die Ausführungen der Revision sollen wohl dahin verstanden werden, daß deshalb, weil gesetzliche Bestimmungen über eine Entschädigung der Ehegatten für die Mitarbeit nicht bestanden hätten, eine gewillkürte Regelung, in deren Ausgestaltung die Eheleute frei gewesen seien, der Rechtsordnung entsprochen habe. Daraus will die Revision ersichtlich folgern, der mitarbeitende Ehegatte habe Anspruch darauf, daß der andere ihm, wenn es die Billigkeit erfordere, Teile seines gegenständlichen Geschäftsvermögens überlasse. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie würde darauf hinauslaufen, daß der Richter, wenn es zur Einigung der Ehegatten nicht kommt, in einer Art Auseinandersetzungsverfahren nach billigem Ermessen das Geschäftsvermögen des Ehegatten,

der der Inhaber des Betriebes ist, verteile. Derartiges ist, abgesehen von Sonderfällen, wie etwa Verteilung des Hausrats oder Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstückes an einen Erben nach Art. VI Nr. 17 MRVO BrZ, Bestimmungen, die hier nicht einmal entsprechende Anwendung finden können, unserem Recht fremd. Im Wege der Vereinbarung kann dem mitarbeitenden Ehegatten allerdings zur Abgeltung seiner Ansprüche auch ein Gegenstand überlassen werden. Das ist dann indessen eine Art der Befriedigung, auf die er keinen Anspruch hat.

Da die Beklagte zu 1 die Überlassung eines Teiles der dem Ehemann gehörenden Grundstücke nicht beanspruchen konnte, entfällt auch die Grundlage für die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Grundsätze der Beweislastverteilung und der Beweiserleichterung beim Vorliegen kongruenter Rechtsgeschäfte verletzt. Die Beklagten können sich insbesondere nicht darauf berufen, daß die am 9. Februar 1956 erfolgte Eintragung der Beklagten zu 1 als Eigentümerin, durch die ihr Eigentumserwerb erst vollendet wurde, nur der Erfüllung eines gegen den Schuldner gerichteten Anspruches gedient habe.

c) Fehlt auch die Rüge, das Berufungsgericht habe die von der Rechtsprechung für die Benachteiligungsabsicht entwickelten Grundsätze verkannt. Der erkennende Senat hat für die Konkursanfechtung in Übereinstimmung mit der sonstigen Rechtsprechung und dem Schrifttum wiederholt ausgesprochen, daß Begünstigungsabsicht die Absicht ist, den Gläubiger, dem Befriedigung oder Sicherheit gewährt wird, günstiger zu stellen als die übrigen Gläubiger. Die Begünstigungsabsicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner hofft, seine Hauptgläubiger befriedigen zu können. Zur Anfechtung

genügt, daß der Schuldner mit der Möglichkeit rechnet, seine Erwägungen könnten nicht zutreffen und es werde doch zum Zusammenbruch kommen. Nur die volle Überzeugung des Schuldners, daß er in absehbarer Zeit seine Gläubiger werde voll befriedigen können oder wenigstens in absehbarer Zeit hierzu erforderliche Mittel erlangen werde, schließt die Begünstigungsabsicht aus (Urteil v. 13. November 1961 - VIII ZR 158/60 - MDR 62, 212 - WM 1961, 1371). Das alles gilt entsprechend für die Benachteiligungsabsicht, und zwar auch für die Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz. Damit steht im Einklang, wenn das Berufungsgericht es genügen läßt, daß der Schuldner bei der Beurkundung des Vertrages die Möglichkeit ins Auge gefaßt hatte, seine Gläubiger könnten durch das Rechtsgeschäft benachteiligt werden, und daß er die Übertragung der Grundstücke auch und gerade für diesen Fall vornehmen wollte. Das Berufungsgericht folgt auch ständiger Rechtsprechung, wenn es annimmt, daß mindestens bei inkongruenten Erfüllungsgeschäften es bei der Anfechtung von Rechtshandlungen, die mit der Eintragung im Grundbuch wirksam werden, für die Feststellung der Benachteiligungsabsicht und der Kenntnis hiervon auf den Zeitpunkt der Eintragung ankommt (Jaeger/Lent KO 8. Aufl. § 30 Nr. 23; Montzel/Kuhn KO 6. Aufl. § 30 Nr. 22).

d) Die Revision greift schließlich mit Verfahrensrügen die Erwägungen an, mit denen das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, die Beklagten hätten nicht nachgewiesen, daß dem Schuldner die Benachteiligungsabsicht gefehlt habe. Die Revision glaubt, das Berufungsgericht habe bei der Beweiswürdigung übersehen, daß es sich um einen außergewöhnlichen Fall handle, dem die gesetzliche Beweislastverteilung nicht gerecht werde. Denn zwischen dem Schuldner und der Beklagten zu 1 habe bei Abschluß der Verträge der Scheidungsrechtsstreit geschwebt und beide seien ver-

feindet. Die Vermutung, daß eine unlautere "Schiebung" gegenüber nahen Angehörigen vorliege, bestehe daher im vorliegenden Ausnahmefall nicht. Auch sei der Schuldner, der als Zeuge vernommen worden ist, unglaubwürdig. Die angeführten Umstände hat das Berufungsgericht indessen ausdrücklich gewürdigt. Es liegt auch keineswegs fern, daß ein alleinschuldiger Ehemann, um geschieden zu werden, seiner mit ihm in Feindschaft lebenden Ehefrau Vermögenswerte in der Erkenntnis überläßt, daß er sie damit vor seinen Gläubigern begünstige. Für die Anfechtbarkeit braucht, wie der Senat im Urteil vom 13. November 1961 (- VIII ZR 158/60 - MDR 1962, 212 - WM 1961, 1371) ausgesprochen hat, die Begünstigungsabsicht nicht der ausschließliche Zweck der Rechtshandlung des Schuldners gewesen zu sein. Es genügt, wenn der Schuldner die Begünstigung neben anderen Zielen im Auge gehabt hat. Gleiches gilt für die Benachteiligungsabsicht der §§ 3 Abs. 1 AnFG, 31 KO (Urt. d. erkennenden Senats vom 6. Februar 1961 - VIII ZR 37/60 - WM 1961, 671).

Die Revision rügt auch vergeblich, das Berufungsgericht habe die Beweise nicht erhoben, die dafür angeboten worden seien, daß dem Schuldner auf Grund seiner Vermögenslage bei Abschluß der angefochtenen Verträge eine Benachteiligungsabsicht gefehlt habe. Die Beklagten haben im Schriftsatz vom 25. Juni 1958 allerdings durch Benennung einer Reihe von Zeugen unter Beweis gestellt, daß das dem Schuldner in S. [REDACTED] verbliebene Grundstück Band 10 Blatt 312 von der späteren Ersteherin in Teilen für insgesamt etwa 40 000 DM weiter veräußert worden sei. Beweis hierüber brauchte das Berufungsgericht nicht zu erheben. Daß der Verkehrswert mindestens 40 000 DM betragen hat, ist unstreitig; denn das Berufungsgericht stellt im Tatbestand fest, der Verkehrswert des Grundstücks sei im Zwangsverstei-

15

gerungsverfahren auf 45 000 DM festgesetzt worden. Diese Tatsache nötigte das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, zu der Annahme, die Vermögenslage des Schuldners sei nicht schlecht gewesen. Das Grundstück war nämlich, wie ebenfalls unstreitig ist, in Gesamthaft mit dem der Beklagten zu 1 überlassenen Grundstück mit Gesamtgrundschulden von zusammen 42 500 DM belastet gewesen. Im Verträge mit der Beklagten zu 1 hatte der Schuldner sich verpflichtet, solange er Inhaber des Schmiedebetriebs sei, Leistungen auf die Grundschulden zu erbringen und die Beklagte zu 1 von den Verpflichtungen freizustellen. Das Berufungsgericht brauchte also das Grundstück des Schuldners in S [REDACTED] nicht als wertvollen Vermögensbestandteil des Schuldners anzusehen. Ferner haben die Beklagten zwar Beweis durch Auskunft der Gemeindeverwaltung E [REDACTED] angeboten, daß das dem Schuldner in E [REDACTED] verbliebene Grundstück einen Wert von 15 000 DM gehabt habe. Einer Beweiserhebung hierüber bedurfte es aber ebenfalls nicht. Der Tatbestand des Berufungsurteils führt als unstreitig an, daß der Schuldner im April 1956 von diesem Grundstück mehrere Bauplätze für insgesamt 5040 DM verkauft habe und daß im späteren Zwangsversteigerungsverfahren der Verkehrswert des ihm verbliebenen Restgrundstückes auf 3400 DM festgesetzt worden sei. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, der Schuldner sei im Begriff gewesen, auf dem Grundstück in E [REDACTED] ein Haus zu erbauen, ein Grund der Verschuldung sei mit gewesen, daß er im Jahre 1955 und Anfang 1956 mindestens 10 000 DM für Neubauten verwendet habe. Das Grundstück erforderte also zur Zeit des Vergleichsabschlusses noch die Investition erheblicher Mittel. Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht den Wert des Grundstückes in E [REDACTED] nicht so hoch zu veranschlagen, daß es den von der Beklagten zu erbringenden Beweis, dem Schuldner habe die Absicht, seine Gläubiger zu

benachteiligen, gefehlt, als erbracht hätte ansehen müssen. Schließlich haben die Beklagten unter Beweisantritt vorge-
tragen, der Schuldner habe nach Abschluß des Vergleiches aus
der Schmiede in S. [REDACTED] Ersatzteile und Werkzeuge im Wer-
te von etwa 6000 DM mitgenommen. Auch diese Behauptung durfte
das Berufungsgericht als nicht erheblich unberücksichtigt
lassen. Ersatzteile und Werkzeuge waren offensichtlich über-
haupt nicht Gegenstände, die H. [REDACTED] zur Befriedigung sei-
ner Gläubiger verwenden konnte. Wenn er, wie das Berufungs-
gericht feststellt, in L. [REDACTED] sein Gewerbe fortsetzen wollte,
konnte er sich solcher Gegenstände nicht entäußern.

Soweit die Revision die Würdigung angreift, die das
Berufungsgericht der Aussage des H. [REDACTED] als Zeugen zuteil
werden läßt, so begibt sie sich auf das ihr verschlossene
Gebiet der Tatsachenwürdigung. Das Berufungsgericht war auch
nicht gehalten, sich mit jeder Einzelheit der Bekundung aus-
einanderzusetzen. Es genügt, daß, wie die Entscheidungsgründe
erkennen lassen, eine umfassende Würdigung stattgefunden hat.

4. Das Berufungsgericht hat zu der Kenntnis der Beklag-
ten zu 1 von der Benachteiligungsabsicht ihres damaligen Ehe-
mannes ausgeführt, der Sachverhalt erwecke den begründeten
Verdacht, daß die Beklagte, gerade weil sie schon Ende 1955
den geschäftlichen Zusammenbruch des Schuldners als möglich
voraussah, auf die Übertragung der Grundstücke gedrängt hat.
Dieser Verdacht sei durch die Beweisaufnahme nicht entkräf-
tet worden. Die Revision will diese Würdigung mit dem Hin-
weis darauf ausräumen, daß es sich um einen Auseinanderset-
zungsvertrag unter Ehegatten aus Anlaß der Scheidung gehan-
delt habe, bei dessen Abschluß der Ehemann H. [REDACTED] keines-
wegs bereit gewesen sei, Grundbesitz in großem Umfang aus der
Hand zu geben, und daß bei der Verteilung des Grundbesitzes

die Absicht des Ehemannes, den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nach E [REDACTED] zu verlegen, eine Rolle gespielt habe, während die Beklagte zu 1 sich in S [REDACTED] eine selbstständige Existenz habe gründen sollen. Insoweit handelt es sich indessen um im Revisionsverfahren unbeachtliche Angriffe gegen die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts. Wenn die Revision rügt, die Aussagen der Zeugen H1 [REDACTED], K [REDACTED] und H [REDACTED] seien nicht berücksichtigt worden, so geht das fehl. Das Berufungsgericht verwertet ausdrücklich die Bekundung des Zeugen K [REDACTED] und unterstellt, daß, wie der Zeuge H1 [REDACTED] bekundet hat, H [REDACTED] nur widerstrebend den Grundbesitz aus der Hand gegeben habe.

II. Anfechtung gegenüber dem Beklagten zu 2.

Greift die Anfechtung gegenüber der Beklagten zu 1 durch, so unterliegt die Auffassung, daß sie auch gegenüber dem Beklagten zu 2 aus § 11 Abs. 2 Nr. 3 AnfG begründet sei, keinen Bedenken. Die Vormerkung auf Übertragung des Eigentums hat eine dingliche Gebundenheit des von ihr betroffenen Grundstücks zur Folge und die durch sie geschaffene dingliche Beziehung zum Grundstück steht weitgehend dem dinglichen Recht gleich, dessen Begründung sie sichern soll (BGHZ 34, 254, 257). Das Berufungsgericht hat danach mit Recht angenommen, daß der Beklagte zu 2 als Rechtsnachfolger der Beklagten zu 1 an den anfechtbar veräußerten Grundstücken ein dem Eigentum nahestehendes Recht erlangt habe.

III. Die Revision ist daher zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten der ersten beiden Rechtszüge ergibt sich unter Berücksichtigung der geänderten Kostenfest-

setzung aus §§ 91, 92, 100 Abs. 1 und 2 ZPO, die Entscheidung über die Kosten der Revision aus § 97 ZPO. Dabei ist berücksichtigt worden, daß der für die Errechnung der Gerichtskosten und der eigenen Kosten der Klägerin in den ersten beiden Rechtszügen maßgebende Streitwert sich nach dem damaligen Klageantrag gegen den Beklagten zu 2 bemißt und die Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 2 zum Teil unterlegen ist.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner